
Beitragsordnung der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft e.V. (dvs)

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Verfahren zur Festlegung von Umlagen und Entgelten. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann nur von der Hauptversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Mitgliedbeitrag des Vereins wird auf Vorschlag des Präsidiums durch einen Beschluss der Hauptversammlung festgelegt.
- (2) Umlagen werden auf Vorschlag und nach detaillierter Begründung des Präsidiums durch die Hauptversammlung beschlossen.
- (3) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden zum 01.01. des Jahres erhoben, das auf die Beschlussfassung folgt. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann auch ein anderer Termin bestimmt werden.
- (4) Entgelte werden durch das Präsidium festgelegt. Sie werden jeweils zum Zeitpunkt der Leistung, die ein Entgelt auslöst, durch den Verein erhoben.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgelegt:
 - a. Mitglieder > 65%-Beschäftigung: 95,00 EUR p.a.
 - b. Mitglieder ≤ 65%-Beschäftigung, im Referendariat oder Ruhestand: 45,00 EUR p.a.
 - c. Studierende: 25,00 EUR p.a.
 - d. Mitglieder in Arbeitslosigkeit bzw. in sozial und finanziell bestehenden Härtefällen: 25,00 EUR p.a.
 - e. Mitglieder in Elternzeit: 25,00 EUR p.a.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines Jahres in voller Höhe fällig. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte (ab 01.07.) wird im Eintrittsjahr nur der halbe Mitgliedsbeitrag erhoben. Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres aus dem Verein aus, erfolgt keine Teilerstattung des geleisteten Beitrags.
- (3) Für die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Status gemäß Absatz 1 maßgeblich. Ein Nachweis mit Antrag zur Einstufung in die Beitragskategorien gemäß Absatz 1, Buchstaben b bis e, ist jeweils spätestens bis zum 31.12. eines Jahres zu stellen, dann für Folgejahre zu erneuern, sonst wird der Beitrag gemäß Absatz 1, Buchstabe a, erhoben. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bei Versäumnis der fristgerechten Vorlage.
- (4) Mitglieder, die in den Ruhestand treten, müssen nach dem erstmaligen Antrag den Nachweis gemäß Absatz 3 nicht jährlich erneuern.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird im Lastschriftverfahren am Beginn eines Jahres eingezogen; entsprechende Angaben (Kontoverbindung) sind der Geschäftsstelle, bei Neueintritten über den Aufnahmeantrag, mitzuteilen.
- (6) Sollten dem Verein Entgelte oder Gebühren durch Rückbelastungen der Banken entstehen, bspw. weil Kontoverbindungen veraltet sind, keine Deckung des Kontos vorliegt oder aus etwaigen anderen Gründen, wird die Gebühr bzw. das Entgelt vom Mitglied getragen.
- (7) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten eine Rechnung vom Verein. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist umgehend, spätestens bis zum 15.02. eines jeden Jahres in voller Höhe auf das Konto des Vereins unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer zu leisten. Für diese Fälle wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR jeweils zusätzlich erhoben.
- (8) Für Mahnungen für die nicht fristgerechte Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen kann ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 10,00 EUR für jede erforderliche Mahnung erhoben werden.
- (9) Entrichtet ein Mitglied zwei Jahre in Folge den Mitgliedsbeitrag nicht, wird es aus dem Verein ausgeschlossen. Die ausstehenden Beitragszahlungen bleiben als offene Forderungen bestehen. Das Präsidium kann in dargelegten Härtefällen im Einzelfall beschließen, auf den Ausgleich der offenen Forderungen zu verzichten.

Beschlossen von der Hauptversammlung am 28.09.2021 mit Wirkung zum 01.01.2022.